



## **Künftige politische Gemeindeführungsstrukturen – Eröffnung der Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeverfassung**

**Der Gemeindevorstand eröffnet die Vernehmlassung zur Revision der Gemeindeverfassung. Zeitgleich reicht er den Verfassungsentwurf zur Vorprüfung beim Amt für Gemeinden ein. Der Gemeindevorstand folgt damit den Empfehlungen der Verfassungskommission. Mit der Teilrevision der Gemeindeverfassung wird die Gemeindeversammlung eingeführt, welche für bestimmte Geschäfte an die Stelle der Urnengemeinde tritt. Sie wird voraussichtlich zwei bis dreimal pro Jahr einberufen werden. Der Gemeinderat wird auf 11 Mitglieder verkleinert und die Geschäftsprüfungskommission vom Gemeinderat losgelöst. Eine dreiköpfige Baukommission wird zur Baubehörde mit Entscheidungskompetenz aufgewertet. Das Präsidium der Baukommission soll ex-officio dem zuständigen Gemeindevorstandsmitglied zugeordnet werden. Der Schulrat wird auf drei Mitglieder verkleinert. Der Urnengemeinde sollen am 15. Dezember 2019 vier Rechtserlasse zur Genehmigung vorgelegt werden. Es handelt sich um die Teilrevision der Gemeindeverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte, ein neues Organisationsgesetz sowie ein Mantelgesetz. Im Organisationsgesetz werden die Strukturen der neuen Gemeindeorganisation im Detail geregelt. Das Mantelgesetz ändert eine Vielzahl kommunaler Gesetze und legt in diesen die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeleitung fest. Alle Interessierten sind eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 2. August 2019.**

Gemäss Auftrag des Gemeinderats vom 21. März 2019 beinhaltet die Teilrevision der Gemeindeverfassung und der begleitenden kommunalen Rechtserlasse die Umsetzung des von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Gemeindeführungsmodells «4 gewinnt plus». Dieses stellt den Gewinn an Vertrauen in die Institutionen in den Vordergrund und verstärkt die direktdemokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Zentrales Element der Revision ist die Einführung der Gemeindeversammlung, welche über das Budget, den Steuerfuss, die Jahresrechnung und Kredite bis 3 Millionen Franken entscheidet. Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme des Budgets und der Jahresrechnung. Zudem besteht für frei verfügbare einmalige Ausgaben ab Fr. 250'000.-- neu das Erfordernis eines zusätzlichen Verpflichtungskredits. Damit wird sichergestellt, dass frei bestimmbare Ausgaben ab dieser Schwelle nicht einfach nebenbei im Rahmen des Budgets bewilligt werden können. Stattdessen muss die Exekutive derartige Beträge in einer separaten Botschaft begründen, und das zuständige Legislativorgan muss darüber einen separaten, bewussten Entscheid fällen. Als neue direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeit können stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Einzelinitiativen (Motionen) einbringen und Auskunft vom Gemeindevorstand verlangen. Die Gemeindeversammlung wird somit mindestens zweimal jährlich stattfinden (Gemeindeversammlung im Frühjahr, welcher die Jahresrechnung vorgelegt wird, und Gemeindeversammlung im Herbst, welche das Budget zu beraten und zu verabschieden hat). Die Verfassungskommission geht davon aus, dass jährlich eine zusätzliche Gemeindeversammlung für die Behandlung von Krediten unterhalb der Schwelle zum Urnengang und zur Behandlung von Einzelinitiativen nötig sein wird.

---

Ebenfalls im Zeichen des Vertrauensgewinns wird die Geschäftsprüfungskommission aus dem Gemeinderat herausgelöst und vom Volk gewählt. Dies ermöglicht eine Reduktion der Anzahl der Ratsmitglieder von 15 auf 11. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats werden moderat erhöht. Ebenfalls erhöht wird die Grenze für das fakultative Finanzreferendum.

Das Ziel des Vertrauensgewinns und der Entlastung des Gemeindevorstands verfolgt die Aufwertung der Baukommission. Es ist vorgesehen, die dreiköpfige Baubehörde unter dem Präsidium des zuständigen Gemeindevorstandsmitglieds zur Baubehörde aufzuwerten, welche namentlich abschliessend über Baubewilligungen entscheidet. Aufgrund der Aufwertung sollen die beiden Mitglieder der Baukommission neu an der Urne gewählt werden. Die Umsetzung dieses Vorhabens kann aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht im vorliegenden Verfahren durchgeführt werden, sondern wird später im Rahmen einer Teilrevision des Baugesetzes erfolgen.

Der Gemeindevorstand wird neu im Tagesgeschäft durch eine Gemeindeleitung entlastet. Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeleitung sollen, soweit nicht bereits in der Gemeindeverfassung festgelegt, im Organisationsgesetz und in den einzelnen kommunalen Spezialgesetzen definiert werden. Der Gemeindevorstand soll zusätzlich das Recht erhalten, weitere Aufgaben im Rahmen einer Organisationsverordnung an die Gemeindeleitung zu delegieren.

Gemäss Auftrag des Gemeinderats soll die Neuordnung der Gemeindeführung im Herbst im Gemeinderat beraten und die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 15. Dezember 2019 verabschiedet werden. Die Verfassungskommission schlägt vor, dass die Urnengemeinde über vier Rechtserlasse einzeln abstimmen kann. Es handelt sich dabei um die Teilrevision der Gemeindeverfassung, die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte, das neue Organisationsgesetz sowie ein Mantelgesetz. Das Mantelgesetz ändert gleichzeitig eine Vielzahl kommunaler Spezialgesetze und legt in diesen fest, welche Aufgaben und Kompetenzen an die Gemeindeleitung delegiert werden.

Der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeverfassung wird von einem erläuternden Bericht begleitet. Dieser beschreibt die Ausgangslage und den Auftrag des Gemeinderats, erklärt die neuen Gemeindeführungsstrukturen und erläutert die Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeverfassung. Der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeverfassung und der erläuternde Bericht zusammen bilden die Vernehmlassungsunterlagen.

Alle Interessierte sind eingeladen, zum vorliegenden Verfassungsentwurf Stellung zu nehmen und Anregungen und Vorschläge einzureichen. Die Unterlagen können über die Homepage der Gemeinde ([www.klosters-serneus.ch/de/verwaltung/publikationen](http://www.klosters-serneus.ch/de/verwaltung/publikationen)) oder bei der Ratskanzlei bezogen werden. Die Stellungnahmen sind bis spätestens 2. August per Post bei der Gemeindeverwaltung Klosters-Serneus, Stichwort „Vernehmlassung Verfassungsrevision“, Postfach, Rathausgasse 2, 7250 Klosters, oder per E-Mail an [info@klosters-serneus.ch](mailto:info@klosters-serneus.ch) einzureichen.

---

*Auskünfte erteilt (bitte nicht veröffentlichen):  
Gemeindevorstandsmitglied Stefan Darnuzer, Tel. 081 415 31 05*

*Zur Information:*

*Die Verfassungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern*

- *Stefan Darnuzer, Präsident der Verfassungskommission und Mitglied des Gemeindevorstands*
- *Dr. Hans Peter Kocher, Vizepräsident der Verfassungskommission und Vertreter Bevölkerung*
- *Hans-Peter Garbald, Gemeinderat*
- *Albert Gabriel, Gemeinderat*
- *Johannes Joos, Gemeinderat*
- *Ueli Marugg, Gemeinderat*
- *Michael Fischer, Protokollführer der Verfassungskommission und Gemeindeschreiber*

*Die begleitenden Spezialisten sind die folgenden:*

- *Dr. iur. Duri Pally, Gemeindejurist*
- *Dr. Reto Loepfe, Moderator*
- *Lic. iur. Thomas Nievergelt, Berater*